

Stand: 05.08.2019

Merkblatt zum Förderprogramm Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen

Nach Teil II Nr. 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 52, S. 1686) in der jeweils gültigen Fassung können Antragsberechtigte für Vorhaben zur Digitalisierung eine Förderung aus Landesmitteln beantragen.

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe mit einer Betriebsstätte in Hessen.

Förderfähig sind Vorhaben, die die konkrete Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) sowie eine Verbesserung der IKT-Sicherheit unterstützen. Die Maßnahmen müssen beim Antragsteller zum Einsatz kommen und sollen einen Digitalisierungsfortschritt in den Bereichen Produktion und Verfahren, Produkte und Dienstleistungen oder Strategie und Organisation des Unternehmens erwarten lassen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben von bis zu 50 Prozent gewährt. Dabei ist die Förderhöhe auf höchstens 10.000 Euro begrenzt. Eine Förderung kann ab zuwendungsfähigen Sachausgaben in Höhe von 4.000 Euro erfolgen.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Nettokosten förderfähig.

Der Förderantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen schriftlich – nicht elektronisch - zu stellen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind

- die Anschaffungen von IKT-Hard- und Software zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Betriebsprozessen,
- die Anschaffungen von IKT-Hard- und Software zur Implementierung einer IKT-Sicherheitslösung,
- die mit den Anschaffungen verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme sowie erforderliche Schulungen zu den angeschafften digitalen Systemen durch externe Anbieter

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Standard Hard- und Software für eine gebräuchliche Büroausstattung;
- Hard- und Software ohne Bezug zum Projektziel oder Unternehmenszweck;
- Hard- und Software, die selbst erstellt wurde oder nicht beim Antragsteller oder außerhalb Hessens eingesetzt wird;
- Updates bestehender Systeme;
- nicht unmittelbar mit der Anschaffung/Umsetzung verbundene Dienstleistungen;
- eigene Leistungen;
- Beratungsleistungen, Besuch von Informations- und Messerveranstaltungen;
- Kapitalbeschaffung, Zinsen und erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- Leasing, Mietkauf, sonstige Finanzierungsmodelle

Bei Anschaffungen oder bei der Beauftragung von Dienstleistungen sind die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, in Einzelfällen eine Förderung von materiellen Wirtschaftsgütern mit hohem Anschaffungswert abzulehnen. Die Beschaffung der genannten Wirtschaftsgüter widerspricht Punkt 1.1 der VV zu § 44 LHO.

Die Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen erfolgt als De-minimis-Beihilfe.

Nach Durchführung und Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen (u. a. Kopien der Rechnungen, Auszahlungsbelege) bei der WIBank schriftlich einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe.

Jedes Unternehmen kann nur einmalig mit dem Digitalisierungs-Zuschuss gefördert werden.

Beispielhafte Übersicht zur Abgrenzung und Differenzierung förderfähiger Maßnahmen

Produktgruppe	Förderfähigkeit
Drucker	Nicht förderfähig, da Standardhardware. Ausnahme: 3D-Drucker oder Etikettendrucker (z. B. für Barcodes zur Verbesserung der Warenlogistik).
Scanner, Kamera	Nicht förderfähig, da Standardhardware. Ausnahme: Etikettenscanner für Warenlogistik, Iris- oder Fingerabdruckscanner für Authentifikationsverfahren, 3D-Scanner/Kamera, Sensorik in Verbindung mit digitalen Anwendungen.
Kassensysteme	Nicht förderfähig
Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung	Nicht förderfähig, falls Maßnahme vorwiegend der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben dient.
PC, Laptop, Tablet, Smartphone, PDA, Festnetztelefon, Headset, Faxgerät, Smarte Endgeräte, Bildschirme, Videoprojektoren, sonstige Arbeitsplatzausstattung	Nicht förderfähig, da allgemein gebräuchliche Büroausstattung.
Bürotypische Standardsoftware	Nicht förderfähig, da allgemein gebräuchliche Büroausstattung. Ausnahme: Komplexe und individualisierte Lösungen zur Digitalisierung von internen Prozessen und Verbesserung der Zusammenarbeit.
Inhouse Vernetzung (kabel- und/oder funkbasiert)	Nur förderfähig, wenn nötige Grundlage zur Umsetzung des beantragten Vorhabens.
Ersatz von TK-Anlagen.	Nicht förderfähig
Server, Terminalserver	Förderfähig als Grundlage für digitale Anwendungen zur Datenverarbeitung, Mailserver, Cloud-Anwendungen, Vernetzung, usw.
Automatisierungssoftware, Warenwirtschaftssysteme, Customer-Relationship-Management-Systeme, Enterprise-Resource-Planning, Software für mobile Produktionssteuerungssysteme,	Förderfähig, z. B. im Kontext von Produktions- und Logistikprozessen, Maßnahmen zur Medienbruchfreiheit, Digitalisierung interner Arbeitsabläufe und Datenverwaltung.

Computer-aided manufacturing, usw.	
Recovery-Programme, Firewall, Virenschutz, unterbrechungsfreie Stromversorgung etc.	Förderfähig, da Erhöhung IT- und Datensicherheit.
Webshop, Webseite	Nur förderfähig, wenn Teil einer komplexen Digitalisierungslösung mit Einbindung in die betrieblichen Abläufe. Nicht förderfähig ist die Erstellung von Webseiten und Webshops zur reinen Unternehmens- oder Produktpräsentation.
Lizenzierte Software (Software, die über ein Abonnement bezogen wird)	Lizenzierte Software ist förderfähig für eine Laufzeit von max. 12 Monaten. Die maximale Anzahl kann durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall begrenzt werden (angemessene Wirtschaftlichkeit).
Updates, Upgrades	Updates nicht förderfähig; Upgrades nur förderfähig, wenn nötige Grundlage zur Umsetzung des beantragten Vorhabens.
Wartung, Service, Support	Nicht förderfähig
Schulungen, Workshops	Förderfähig, wenn Projekt- und Anschaffungsbezogen. Nicht förderfähig für bürotypische Software.
Teilnahme an Veranstaltungen und Messen.	Nicht förderfähig
Dienstleistungen zur Implementierung von neuer Soft- und Hardware, die nicht der gebräuchlichen Büroausstattung zuzurechnen ist, Schaffung von Schnittstellen sowie Portierung und Migration von Daten	Förderfähig in Höhe der marktüblichen Preise und nur in Bezug zur Umsetzung des beantragten Vorhabens.
Leasing, Kauf-Leasing, Sale and Lease Back, o. Ä.	Nicht förderfähig
Eigene Leistungen, eigene Erstellung von Hardware, eigene Erstellung von Software	Nicht förderfähig
Kapitalbeschaffung, Zinsen	Nicht förderfähig

Die Bewilligungsbehörde legt im Rahmen der Antragsprüfung fest, in welchem Umfang die beantragten Ausgaben zuwendungsfähig sind. Das Ergebnis der Antragsprüfung kann unter Umständen von den o. g. Sachverhalten abweichen.

Sollten Sie fachliche Fragen zu Ihrem Digitalisierungsvorhaben haben, empfehlen wir Ihnen vor Antragstellung Kontakt mit Ihrer zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder dem RKW Hessen aufzunehmen.

Einen Überblick über den Stand der Digitalisierung in Ihrem Unternehmen und zahlreiche nützliche Tipps und Handlungsempfehlungen bekommen Sie mit dem Digitalisierungs-Check Hessen. Dieser steht als kostenloses Online-Beratungstool unter www.digitalstrategie-hessen.de/digicheck zur Verfügung.